

*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

1. Bundeskanzleramt peter.alberer@bka.gv.at
2. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz anna.hoermann@bmsg.gv.at

ZAHL

2001-BG-311/12-2004

DATUM

11.10.2004

CHIEMSEEHOF

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes; Stellungnahme

Bezug: ZI 21.113/26-1/04

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Der im Gegenstand bezeichnete Gesetzentwurf ist am 8. September 2004 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 8. Oktober 2004 festgesetzt. Somit steht dem Land Salzburg gemäß dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus die dort vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen für eine Begutachtung des Vorhabens zur Verfügung. Es kann jedoch nicht gesehen werden, dass sich diese Frist vor dem Hintergrund des Umfangs und der (langfristigen) Auswirkungen des Vorhabens auf nahezu alle Teile der Bevölkerung auch als „angemessen“ darstellt. Der gesamte Bereich des „Pensionsrechts“ hat durch die zum Teil tief greifenden Reformen in jüngster Zeit eine erhebliche Zersplitterung erfahren, die es für die Betroffenen – und das sind schließlich alle – nahezu unmöglich macht, eine zuverlässige und rasche Information darüber zu erhalten, in welcher Weise sich die geplanten Änderungen des Pensionsrechts im Alter auswirken werden.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Im speziellen Fall kommt dazu, dass – so war aus den Medien zu erfahren (vgl. etwa Salzburger Nachrichten vom 8. Oktober 2004) – der Beschluss der Bundesregierung über das gesamte Reformvorhaben am 12. Oktober fallen soll. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde offenkundig im Hinblick auf diesen Termin so festgesetzt. Da wohl von vorneherein klar sein musste, dass zu einem so umfangreichen und bedeutsamen Vorhaben auch entsprechend umfangreiche Stellungnahmen erstattet werden, stellt sich auch die Frage nach der Ernsthaftigkeit des Umganges mit diesen Stellungnahmen: Ist man von Bundesseite um eine Diskussion und Bewertung dieser Stellungnahmen bemüht, ist der verbleibende Werktag zwischen dem Ende der Begutachtungsfrist und dem Termin der Ministerratssitzung wohl zu knapp bemessen. Es ist in Anbetracht des dazwischen liegenden Wochenendes zu bezweifeln, dass diese in der Kürze der Zeit überhaupt gelesen werden (können). Es wird sich weisen, ob der Äußerung des Sozialministers anlässlich der Pensionsreform 2003 (Salzburger Nachrichten vom 17. April 2003 „Soziale Qualität geht vor Terminfestlegungen. ... Wir werden uns so lange Zeit nehmen, wie notwendig ist, alle sozial sinnvollen Maßnahmen zu berücksichtigen.“) bei aller gebotenen Dringlichkeit noch ein ernsthafter „Berücksichtigungsprozess“ folgt, der dem Projekt einer wirklichen Pensionsreform, von dem der Großteil der derzeit Erwerbstätigen betroffen sein wird, gerecht wird.

2. Grundsätzliche Betrachtungen des Vorhabens:

Es ist der Bundesregierung positiv anzurechnen, dass sie sich nach Jahrzehnten des Verharmlosens und des Vorsichherschlebens des Problems um die langfristige Sicherung der Pensionen annimmt. Eingeräumt wird auch, dass eine Gesamtreform dringlich und jeder Verzug zu vermeiden ist, weil er eine gerechte Verteilung der Lasten der Pensionsreform jedenfalls erschwert.

Das Vorhaben wurde in jüngster Zeit heftigst und kontroversiell diskutiert; dies hat auch medial seinen Niederschlag gefunden. Im Folgenden soll daher und auch wegen der Kürze der allen Beteiligten zur Verfügung stehenden Zeit nicht umfassend auf die Auswirkungen des Vorhabens eingegangen werden. Die Stellungnahme konzentriert sich somit auf einige wichtige Themenbereiche.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf Frauen:

3.1. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen:

3.1.1. Die Einkommenssituation von Frauen und Männern unterscheidet sich gravierend: Frauen verdienen um 1/3 weniger als Männer. Auch im öffentlichen Dienst gehören Frauen – trotz gleicher Gehaltsstrukturen – noch zu einem Großteil zu den Beziehern nied-

rigerer Einkommen. Zudem hat sich trotz aller Bemühungen bis heute keine geschlechtergerechte Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit durchgesetzt. So übernehmen Frauen im überwiegenden Ausmaß das berufliche Risiko (Karenz, Teilzeitbeschäftigung) für die Betreuung der Kinder und Familienangehörigen; nur 4% der Teilzeitbeschäftigten sind männlich.

3.1.2. Ein Vergleich der Einkommen über einen Zeitraum von 20 Jahren zeigt, dass die Einkommen von Frauen beim Berufseinstieg um 7,5 % unter den Einkommen von Männern liegen. Nach 20 Jahren erhöht sich die Einkommensdifferenz auf 36 % zu Ungunsten der Frauen. Insgesamt ist das Einkommenswachstum bei Frauen deutlich langsamer (+ 6,5 % zwischen 1977 und 1996) als bei Männern (+ 8,6 %). Bei Frauen mit karenzbedingten Berufsunterbrechungen wächst das Einkommen noch deutlich langsamer als bei Frauen ohne Karenzzeiten.

3.1.3. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben bereits jetzt gravierende Auswirkungen auf die Versorgung von Frauen im Alter: Lag die durchschnittliche Alterspension im Jahr 2001 für Frauen bei 8.902 S monatlich, so betrug diese für Männer 23.638 S monatlich. Die Frauenpension liegt also um 62 % unter der Pension von Männern, oder anders betrachtet: Die Männerpension ist um das 2,6-fache höher als die Frauenpension.

3.1.4. So verwundert es auch nicht, dass im Land Salzburg der überwiegende Anteil der Personen in der geschlossenen Sozialhilfe (Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen) und der Personen, die Leistungen der sozialen Dienste (Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe) in Anspruch nehmen, Frauen sind (79,6 % bzw 73,9 %). (In der offenen Sozialhilfe beträgt der Frauenanteil 57,6 %.) In der geschlossenen Sozialhilfe beziehen 97,2 % der Unterstützten eine Pension; bei den Unterstützten, die soziale Dienste in Anspruch nehmen, ist der Frauenanteil ähnlich. Schließlich sind auch 90% der über 60-jährigen in der offenen Sozialhilfe Pensionsbezieher.

3.2. Die Rahmenbedingungen des geplanten Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die Situation der Frauen im Alter:

3.2.1. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorhabens das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten weiterhin die leistungsrechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Sozialversicherungsgesetze; Grundlage für die Pensionsberechnung bilden die Bestimmungen der Pensionsreform 2003.

3.2.2. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vorhabens das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gemäß dem geplanten § 15 eine Parallelrechnung durchzuführen; die monatliche Pensionsleistung ergibt sich aus der Summe „Teilpension 1“ und der „Teilpension 2“, in deren Berechnung auch die Versicherungszeiten bis zum 31. Dezember 2004 einbezogen werden. Erst im Jahr 2030 werden die beiden Teil-

pensionen etwa gleichwertig zur Pensionshöhe beitragen. Das bedeutet, dass die Auswirkungen der Pensionsreform 2003 für den Einzelnen weit über das Jahr 2030 hinaus spürbar sein werden.

3.2.3. Die Nichtvalorisierung der „Neuzugangspensionen“ bleibt unverändert: Die erste Pensionsanpassung findet erst in dem auf das erste volle Pensionsbezugs-Kalenderjahr folgenden Jahr statt.

3.2.4. Die im Rahmen der Pensionsreform 2003 getroffenen Regelungen betreffend die Verlängerung der Durchrechnungszeiträume bleiben unverändert. Der Durchrechnungszeitraum für die Pensionsbemessung wird schrittweise, beginnend ab dem Jahr 2004, von derzeit 15 Jahren auf 40 Jahre im Jahr 2028 angehoben. Zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommene Karenzzeiten und längere Zeiten von Teilzeitbeschäftigungen verschlechtern daher die Grundlage der Pensionsbemessung von Frauen unmittelbar. Für Zeiten solcher Teilzeitbeschäftigungen ist keine Sonderregelung vorgesehen. Da weiter zurückliegende Einkommen nicht entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung aufgewertet werden, sondern die Aufwertungsfaktoren weit hinter dieser Entwicklung zurückbleiben, werden auch die weit zurückliegenden und relativ besseren Einkommensjahre von Frauen stark unterbewertet. Unter Zugrundelegung der Einkommensverläufe sind Frauen daher auch von einer Unterbewertung der Aufwertungsfaktoren stärker betroffen. Dazu kommt, dass das Kinderbetreuungsgeld nur für all jene Frauen pensionsbegründend wirksam wird, die ihr Kind ab dem 1.1.2002 zur Welt gebracht haben.

3.2.5. Der im Rahmen der Pensionsreform 2003 festgesetzte Steigerungsbetrag von jährlich 1,78 % bleibt unverändert. Für Frauen, die vor dem Oktober 1950 (Männern vor dem Oktober 1945) geboren sind, bleibt der Steigerungsbetrag mit 2 % gleich. Durch die Senkung des Steigerungsbetrages gehen pro Versicherungsjahr 11 % verloren. Auf Grund der sich aus den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bereits jetzt ergebenden niedrigeren Pensionen für Frauen sind diese von der Senkung des Steigerungsbetrages stark betroffen. Gleiches gilt für die Erhöhung der jährlichen Abschläge bei früherem Pensionsantritt: Dieser wurde von 3 % auf 4,2 % pro Jahr erhöht. Abschläge wirken sich vor allem auf kleine Pensionen sehr negativ aus. Damit trifft auch dieses Vorhaben die Frauen besonders hart.

3.3. Abschließende Bewertung und Forderungen:

Personen, die entweder bereits jetzt schon regelmäßig über ein derart niederes Einkommen verfügen, dass sie zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensbedarfs der Unterstützung durch die Sozialhilfe bedürfen, und Personen mit niederm Erwerbseinkommen während ihres gesamten Erwerbslebens werden zu keinem Zeitpunkt in der Lage sein, private Altersvorsorge zu betreiben. Auch die Leistungen aus der „Abfertigung neu“

werden für diese Personen zum einen auf Grund des geringen Einkommens, zum Anderen auf Grund der häufigen Erwerbslücken (zB bei Kinderbetreuung) im Lauf ihrer Erwerbsbiographie keine besondere armutsvermeidende Rolle spielen können. Ausgehend von ohnehin geringen Erwerbseinkommen und/oder unterbrochenen Erwerbstätigkeiten werden durch die Pensionsreform vor allem Frauen negativ betroffen sein, da diese auch einen wesentlich geringeren Steigerungsbetrag zu erwarten haben. Bereits jetzt sind der überwiegende Teil der Sozialhilfebezieher Frauen (siehe Pkt 3.1.4.), dieser Frauenanteil wird sich durch die Pensionsreform weiter erhöhen. Es ist also konkret vorhersehbar, dass durch das geplante Vorhaben vor allem Frauen in der Pension in eine „Armutsfalle“ geraten und zu Sozialhilfeempfängern „degradiert“ werden. Punktuelle Verbesserungen, wie etwa die geplanten §§ 8 Abs 1 Z 2 lit b und 18a Abs 1 und 3 ASVG, können an diesem Befund nichts ändern. Einzelne Punkte des Vorhabens, etwa § 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes, stellen sich als extrem benachteiligend für die weibliche Bevölkerung dar. Sie widersprechen daher dem Art 5 lit b und 11 Abs 1 lit e der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl Nr 443/1992) und den Art 4, 5 und 7 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Besonders die Gruppe der Mütter mit eingeschränkter Erwerbstätigkeit wegen Familien- und Kinderbetreuung oder unterbrochenen Erwerbsbiographien wird im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre, der Bindung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten an den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, der erst für Geburten ab 1.1.2002 besteht, durch die Nichtberücksichtigung der Zeiten des Wochengeldbezugs, in denen ein Beschäftigungsverbot besteht, sowie durch die im Vergleich zu den Präsenzdienstzeiten geringere Bewertung der vor dem 1. Jänner 2005 zurückgelegten „pensionsbegründenden“ Kindererziehungszeiten mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz erheblich benachteiligt. An diesen, bereits in der Pensionsreform 2003 grundgelegten Ungleichbehandlungen, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind, ändert auch das geplante Vorhaben nichts.

Es wird deshalb insgesamt eine nochmalige Überprüfung des geplanten Vorhabens **unter dem Gesichtspunkt des gender mainstreaming gefordert**, im Besonderen jedoch:

- a) die Verkürzung des Durchrechnungszeitraumes oder das „Ausblenden“ von vor dem 1. Jänner 2005 zurückgelegten Karenz- und Kindererziehungszeiten aus der Durchrechnung, damit Frauen nicht allein schon aus diesen Gründen gegenüber Männern benachteiligt sind. Zur Bewertung der Kindererziehungszeiten wird vorgeschlagen, diesen das Medianeinkommen der Männer und Frauen in der Höhe von etwa 1.750 € (14 Mal jährlich) zu Grunde zu legen;

- b) die Aufwertung der weiter zurückliegenden Einkommen unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsentwicklung;
- c) die Ausnahme von (zu erwartenden) kleineren Pensionen von der Erhöhung der Abschläge bei früherem Pensionsantritt;
- d) Frauen, welche die sonstigen Voraussetzungen erfüllen (450 Versicherungsmonate), sollen die Korridor pension bereits ab dem 57. Lebensjahr in Anspruch nehmen können;
- e) Frauen ist der Zugang zu einer Schwerarbeitspension vor dem Erreichen des Regel pensionsalters nicht möglich, weil dafür 540 Versicherungsmonate notwendig sind und der Antritt frühestens mit dem 60. Lebensjahr erfolgen kann. Um dieser Ungleichbehandlung Frauen gegenüber entgegenzutreten, müsste Frauen der Zugang mit Erreichung des 55. Lebensjahres bei Vorliegen von 480 Versicherungsmonaten ermöglicht werden.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gruppen der Gesellschaft:

Wurden unter Pkt 3 die Auswirkungen des Vorhabens speziell auf die Gruppe der Frauen aufgezeigt und entsprechend bewertet, so bedeutet dies nicht, dass das Vorhaben auf andere Gruppen der Gesellschaft keine Auswirkungen hätte – ganz im Gegenteil. Genau so wenig gilt, dass alle unter Pkt 3 aufgezeigten Auswirkungen ausschließlich die Frauen betreffen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das Land Salzburg und deren Bewertung:

5.1. Durch das schrittweise Wirksamwerden der Pensionsreform 2003 wird es für den Salzburger Sozialhilfeträger zu einer erheblichen Mehrbelastung kommen, die ab dem Jahr 2029 sehr stark ausfallen und spätestens im Jahr 2035 in vollem Umfang spürbar sein wird. Die Salzburger Sozialhilfeempfänger werden im Jahr 2035 einen Einnahmenverlust aus der Pensionsreform in der Höhe von ca 13,647 Mio € zu gewärtigen haben, ein Ausfall, der zur Sicherung ihres Lebens- und Pflegebedarfs zur Gänze vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sein wird. Der durch die Pensionsreform verursachte zusätzliche Bedarf für die zusätzlichen Sozialhilfeempfänger im Bereich der offenen Sozialhilfe ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Der mit der Pensionsreform bewirkte Effekt der Verschiebung von Kosten auf den Sozialhilfeträger ist darüber hinaus insoweit besonders schwerwiegend, als es sich um eine dauerhafte Verlagerung der Kosten auf die Länder handelt. Insoweit kann durchaus von einer nachhaltigen Reduzierung bzw Sanierung des Bundeszuschusses zu den Pensionen – zumindest teilweise – auf Kosten der Landeshaushalte gesprochen werden. Der für Salzburg errechnete Gesamtbetrag ist als absolute Untergrenze zu werten.

Angesichts des bereits bestehenden Kostendruckes im Bereich der Sozialhilfe, insbesondere auf Grund der demographischen Entwicklung – ein Umstand, der auch als Hauptgrund für die Pensionsreform angeführt wird –, ist diese **Kostenverschiebung auf die Sozialhilfeträger abzulehnen**, da es langfristig zu einer Überspannung der Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden im Bereich Soziales kommen wird und somit auch das subsidiäre Hilfesystem der Sozialhilfe gefährdet wäre.

Aus diesem Grund hat das Land Salzburg entsprechend Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus mit Schreiben vom 24.4.2003 (ha ZI 2001-BG-10/7-2003) das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt.

5.2. Durch das geplante Vorhaben werden die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen der Pensionsreform 2003 nicht wesentlich verändert, vielmehr ist ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Länder zu erwarten: Die für Bundesbeamte geltenden Neuregelungen sollen jedoch auch für die Landeslehrer gelten. Das bedeutet, dass auch hinsichtlich der Landeslehrer „Pensionskonten“ zu führen sind. Die Führung dieser Pensionskonten, in denen die Ansprüche nach dem „alten System“ und nach dem „neuen System“ evident gehalten werden sollen, obliegt hinsichtlich der Landeslehrer der für diese zuständigen Dienstbehörde, deren Aufwand das Land zu tragen hat.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes:

Die Schaffung eines Pensionskorridors wird grundsätzlich begrüßt, solange der Zugang zur Pension freiwillig ist: Die Inanspruchnahme der „Korridor pension“ kann immer nur eine Option für den Pensionsantrittswerber sein. Keinesfalls soll der Wirtschaft durch diese Regelung ein Abbau von Arbeitskräften, die das Korridoralter bereits erreicht haben, ermöglicht werden, indem diese in die Korridor pension gedrängt werden und daher auch massive Pensionsverluste durch die Abschlüsse erleiden würden.

Grundsätzlich sollte für die Arbeits- und Sozialpolitik gelten, Schwerarbeit zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sollen Arbeitgeber einen zusätzlichen Kostenbeitrag zur Pensionsversicherung zu leisten. Ziel sollte sein, dass ein Pensionsantritt für Arbeitnehmer, die unter physisch oder psychisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen tätig sind, bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres) ohne Abschlüsse möglich ist.

Die gemäß § 4 Abs 3 zu erlassende Verordnung ist vor allem auch hinsichtlich typischer Frauenberufe großzügig auszugestalten und sollte ehestmöglich erlassen werden, um Klarheit für die Rechtsunterworfenen zu schaffen.

Betont wird, dass Abschlage bei einem vorzeitigem Pensionsantritt fur Schwerarbeiter als unsozial angesehen und daher abgelehnt werden.

Zu § 14 des Allgemeinen Pensionsgesetzes:

Das im Abs 1 geregelte „Pensionssplitting“ – die Ubertragung von Pensionsgutschriften vom erwerbstatigen auf den Kinder erziehenden Elternteil – wird abgelehnt. Statt dessen wird gefordert, Ersatzzeiten besser zu bewerten und kunftige Pensionsverluste durch Teilzeitarbeit durch entsprechende Zuschlage auszugleichen.

Zu den §§ 308 bis 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Das geplante Vorhaben hatte vor dem Hintergrund gleichheitsrechtlicher Bedenken zum Anlass genommen zu werden, auch die „Uberweisungsbestimmungen“ gerechter und fairer auszugestalten: Die geltenden „Uberweisungsbestimmungen“ der §§ 308 ff ASVG regeln den Fall, dass ein Dienstnehmer in ein „pensionsversicherungsfreies Dienstverhaltnis“ (zB als Landesbeamter) aufgenommen wird oder aus diesem ausscheidet.

Wird ein Landesvertragsbediensteter zum Landesbeamten, erhalt das Land Salzburg als Dienstgeber und Trager der kunftigen Landesbeamtenpension nur einen geringen Uberweisungsbetrag (§ 308 Abs 1 ASVG). Bei der Pragmatisierung eines Akademikers mit 40 Lebensjahren ergibt sich unter Berucksichtigung einer Bestlaufbahn folgende Differenz: A VIII/1 Gehaltsstufe inklusive Verwaltungsdienst- und Leistungszulage: rund € 3.900,--. Zu leistender Pensionsbeitrag von 12,55%: € 496,90 monatlich (= jahrlich € 6.942,-- , 14x berechnet).

Dagegen betragt der Uberweisungsbetrag bei einem Monatsbezug von € 3.900,-- aufgrund der ASVG-Hochstbemessungsgrundlage von € 3.450,-- monatlich etwa 133 € (bzw 1.596 € jahrlich). Daraus ergibt sich eine Differenz von rund 55.000 € (hochgerechnet auf 10 Jahre) bzw von 110.000 € (hochgerechnet auf 20 Jahre). Zusatzlich lukriert die Pensionsversicherungsanstalt auch noch den hoheren Pensionsbeitrag (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) von 22,8%!

Eingeraumt wird in diesem Zusammenhang, dass auch im umgekehrten Fall – der allerdings hochst selten auftritt – auch das Land beim Ausscheiden eines Landesbeamten einen neu geregelten Uberweisungsbetrag (§ 311 ASVG) zu leisten hatte.

Zu § 607 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

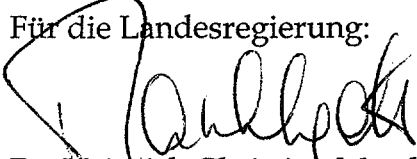
Die im Abs 12 geplante „Hacklerregelung“ wird grundsatzlich begrußt. Als Problem wird jedoch die Stichtagsregelung, die ab dem Jahr 2008 zum Tragen kommen soll, gesehen. Diese trifft vor allem langzeitversicherte Frauen und Manner, die vor dem 1.7.1955 bzw 1.7.1950 geboren sind: Ist z.B eine Versicherte nur um einen Tag „zu spat“ geboren,

ist - mangels Korridormöglichkeit bei Frauen - ein Pensionsantritt erst 4 Jahre und 3 Monate später als für die um einen Tag ältere Kollegin möglich. Hier werden sozial gestaffelte Übergangsbestimmungen gefordert!

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Personalabteilung zu do ZI 20081-M/433/24-2004
16. E-Mail an: Abteilung 2 zu do ZI 20204-GB-852/129-2004
17. E-Mail an: Abteilung 3 zu do ZI 3/00-0/610/ -2004
18. E-Mail an: Abteilung 8
19. E-Mail an: Abteilung 10 zu do ZI 21001-100/47532/409-2004

zur gefl Kenntnis.